



Leitfaden

Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

(gestützt auf der MiVo-HF vom 11. September 2017)

SBFI, September 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Impressum

Herausgeber:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Layout:

SBFI

Publikationsdatum:

8. überarbeitete Version, September 2025

Bezugsadresse:

SBFI, Ressort Höhere Berufsbildung
info.hf@sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| 1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren | 6 |
| 1.1 Gegenstand der Verfahren und deren Funktion | 6 |
| 1.1.1 Bildungsangebote der höheren Fachschulen | 6 |
| 1.1.2 Funktion der Anerkennungsverfahren..... | 6 |
| 1.2 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure | 7 |
| 1.2.1 Bildungsanbieter | 7 |
| 1.2.2 Kantone | 8 |
| 1.2.3 SBFI | 8 |
| 1.2.4 Expertinnen und Experten..... | 8 |
| 2 Ablauf des Anerkennungsverfahrens – Erstanerkennung | 9 |
| 2.1 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen HF | 9 |
| 2.1.1 Vorphase Entwicklung des Bildungsgangs | 9 |
| 2.1.2 Phase 1 Gesuch..... | 10 |
| 2.1.3 Phase 2 Vorprüfung des Gesuchs | 11 |
| 2.1.4 Phase 3 Überprüfung des Referenzlehrgangs..... | 11 |
| 2.1.5 Phase 4 Anerkennung..... | 12 |
| 2.2 Verfahren zur Anerkennung von Nachdiplomstudien HF | 13 |
| 2.3 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen oder Nachdiplomstudien HF an mehreren Standorten..... | 13 |
| 3 Ablauf der Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (vereinfachte Verfahren) | 14 |
| 3.1 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans | 14 |
| 3.1.1 Phase 1 Gesuch..... | 15 |
| 3.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots | 15 |
| 3.1.3 Phase 3 Anerkennung..... | 16 |
| 3.2 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Nachdiplomstudiums HF ohne Rahmenlehrplan nach Ablauf der Anerkennungsfrist | 16 |
| 3.2.1 Phase 1 Gesuch..... | 17 |
| 3.2.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots | 17 |
| 3.2.3 Phase 3 Anerkennung..... | 18 |
| 3.3 Verhältnis der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI und der Aufsicht der Kantone | 18 |
| 4 Ablauf weitere vereinfachte Anerkennungsverfahren | 19 |
| 4.1 Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge einer wesentlichen Änderung am Bildungsangebot..... | 19 |
| 4.1.1 Phase 1 Gesuch..... | 20 |
| 4.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots | 20 |
| 4.1.3 Phase 3 Anerkennung..... | 21 |
| 4.2 Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs an einem weiteren Standort..... | 22 |
| 4.2.1 Phase 1 Gesuch für weiteren Standort | 22 |
| 4.2.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs am weiteren Standort | 23 |
| 4.2.3 Phase 3 Anerkennung..... | 24 |

| | | |
|----------|------------------------------|-----------|
| 5 | Anhang | 25 |
| 5.1 | Anhänge zum Leitfaden | 25 |
| 5.2 | Informationen und Links..... | 25 |
| 5.3 | Kontakt..... | 25 |

Vorwort

Bildungsanbieter von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höhere Fachschulen (HF) können ihre Angebote beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennen lassen (Erstanerkennung). Die Anerkennung des Bildungsangebots berechtigt den Bildungsanbieter, den jeweiligen eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Das SBFI überprüft zudem die bestehende Anerkennung des Bildungsangebots im Falle der Neugenehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans, des Ablaufs der Anerkennungsfrist von Nachdiplomstudien HF oder einer wesentlichen Änderung des Bildungsangebots eines Bildungsanbieters (Überprüfung der Anerkennung).

Die Anerkennungsverfahren sind in der Verordnung des WBF¹ vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)² geregelt.

Ziel des Leitfadens ist es, die verschiedenen Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF zu erläutern und dabei namentlich für die Bildungsanbieter Sicherheit bei der Gesuchstellung und den einzelnen Verfahrensschritten zu schaffen.

Der Leitfaden erklärt die Grundlagen der Anerkennungsverfahren, die Rollen der beteiligten Akteure und den Ablauf und die einzelnen Phasen der Anerkennungsverfahren sowie die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

¹ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

² SR 412.101.61

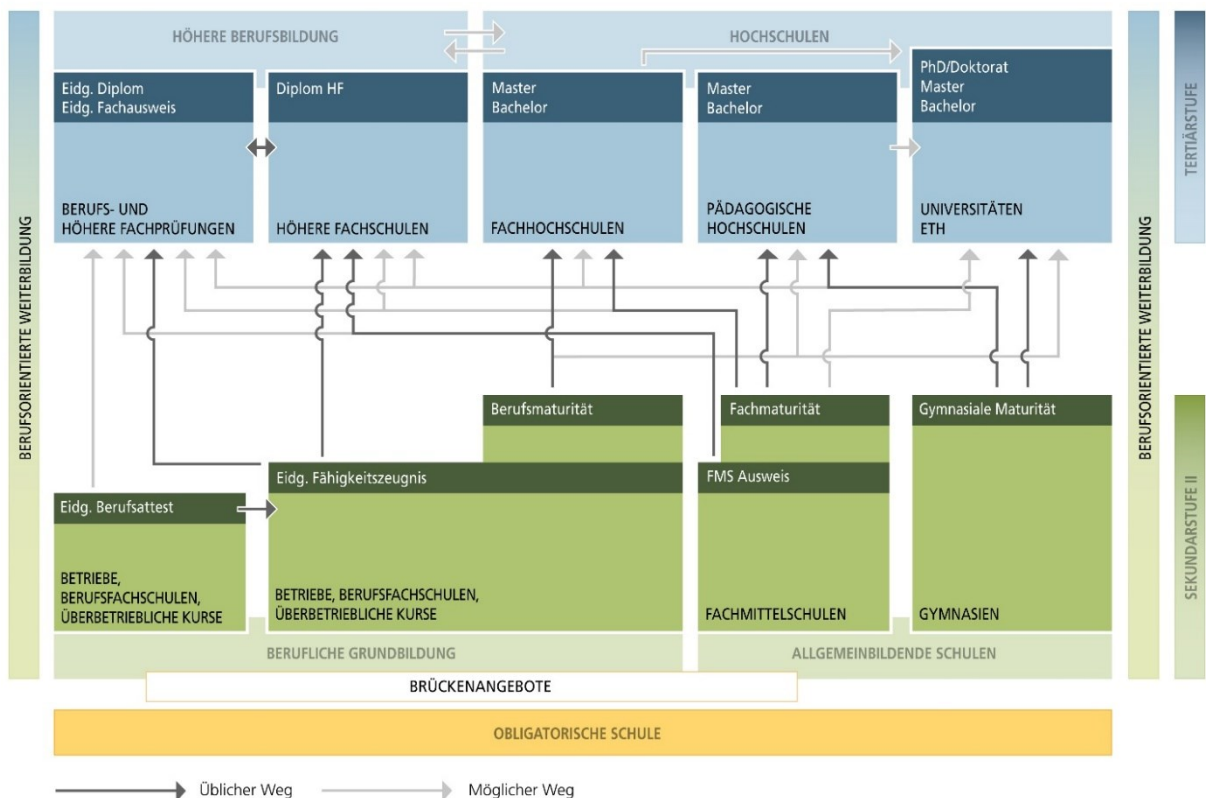
1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren

1.1 Gegenstand der Verfahren und deren Funktion

1.1.1 Bildungsangebote der höheren Fachschulen

Die vom Bund anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF) gehören zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen zum Bereich der höheren Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Sie setzt ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II voraus. Die Abschlüsse zeichnen sich durch einen engen Arbeitsmarktbezug aus und vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge HF sind generalistischer ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen.

Höhere Fachschulen können neben Bildungsgängen auch Nachdiplomstudien anbieten. Diese zählen zur berufsorientierten Weiterbildung und erlauben den Studierenden eine weitere Spezialisierung und Vertiefung. Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium HF setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus. Eine höhere Fachschule kann nur einen Nachdiplomstudiengang anerkennen lassen, wenn sie am jeweiligen Standort bereits über einen anerkannten Bildungsgang HF verfügt.



1.1.2 Funktion der Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF ist in der Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geregelt. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens wird überprüft, ob der Bildungsgang oder das Nachdiplomstudium HF den Anforderungen gemäss Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsverordnung, MiVo-HF und dem betreffenden Rahmenlehrplan ent-

spricht. Während alle Bildungsgänge HF zwingend auf einem Rahmenlehrplan basieren, beruhen Nachdiplomstudien HF, mit Ausnahme des Gesundheitsbereichs³, nicht auf Rahmenlehrplänen.⁴ Verläuft das Anerkennungsverfahren erfolgreich, ist der Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen des anerkannten Bildungsgangs HF bzw. oder Nachdiplomstudiums HF den entsprechenden eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Erstanerkennung

Bei der erstmaligen Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF (s. Kap. 2) erstreckt sich das Anerkennungsverfahren in der Regel zeitlich auf die Begleitung und Prüfung eines ganzen Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums, des sogenannten Referenzlehrgangs⁵. Zwei vom SBF1 beauftragte Expertinnen oder Experten führen das Anerkennungsverfahren durch. Der Bildungsanbieter wird im laufenden Verfahren über Mängel informiert und ihm wird gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, diese vor dessen Ablauf zu beheben. Es handelt sich somit um ein formatives Verfahren mit summativem Abschluss.

Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (vereinfachte Verfahren)

Da die Rahmenlehrpläne aufgrund ihrer Befristung regelmässig überprüft und überarbeitet werden⁶, ist die Anerkennung der darauf basierenden Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF nach der erneuten Genehmigung des Rahmenlehrplans in einem Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung zu prüfen (s. Kap. 3.1).⁷

Die Anerkennung für Nachdiplomstudien HF, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, ist auf sieben Jahre befristet, weshalb auch diese regelmässig einem Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung unterzogen werden müssen (s. Kap. 3.2).⁸

Die Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF sind vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF. Die Überprüfung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines vereinfachten, summativen Verfahrens.

Weitere vereinfachte Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF wird auch dann angewendet, wenn ein bereits anerkannter Bildungsgang oder Nachdiplomstudium HF wesentliche Änderungen erfährt und die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf die Anerkennung überprüft werden müssen (s. Kap. 4.1). Ein weiteres vereinfachtes Verfahren stellt das Verfahren zur Anerkennung von bereits anerkannten Bildungsgängen HF an einem weiteren Standort dar (s. Kap. 4.2).

1.2 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure

1.2.1 Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter stellen das Gesuch für die Anerkennung oder die Überprüfung der Anerkennung ihres Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums beim SBF1. Im Anerkennungsverfahren zeigen die Bildungsanbieter, dass das Bildungsangebot die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

³ Vgl. Nachdiplomstudien Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege

⁴ Vgl. Art. 7 Abs. 4 MiVo-HF

⁵ Ein Referenzlehrgang definiert sich dadurch, dass Studierende in einem Klassenverbund an einem definierten Standort den im Anerkennungsgesuch definierten Lehrgang absolvieren. Ein Lehrgang gilt dann als hinreichend definiert, wenn ein Curriculum erarbeitet wurde, welches den Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans entspricht.

⁶ Vgl. Leitfaden: Erarbeitung und Revisionen von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen, SBF1 (Stand September 2025)

⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 1 MiVo-HF

⁸ Vgl. Art. 22 Abs. 2 MiVo-HF

Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens bzw. Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF informieren die Bildungsanbieter den Standortkanton, falls sie Änderungen am anerkannten Bildungsangebot vorgenommen haben.

1.2.2 Kantone

Die Kantone beteiligen sich auf der Grundlage der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) an der Finanzierung der Bildungsgänge HF. Bei einem neuen Bildungsangebot nimmt der Standortkanton zuhause des SBFI Stellung und äussert sich insbesondere zur Finanzierung des Bildungsangebots (Aufnahme in die HFSV).

Die Kantone üben gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG⁹ die Aufsicht über die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen HF und Nachdiplomstudien HF aus.¹⁰

1.2.3 SBFI

Das SBFI ist für die Anerkennung sowie die Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF zuständig. Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ernennt das SBFI Expertinnen oder Experten.

Das SBFI entscheidet über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Das SBFI begleitet die Anerkennungsverfahren und prüft bzw. validiert die Berichte der Expertinnen oder Experten. Gestützt auf die Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens entscheidet das SBFI über die Anerkennung bzw. die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs oder des Nachdiplomstudiums HF.

Das SBFI führt ein Verzeichnis über die anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien und die entsprechenden geschützten Titel (Art. 6 und Art. 7 Abs. 6 MiVo-HF).

1.2.4 Expertinnen und Experten

Die Anerkennungsverfahren werden grundsätzlich von zwei Expertinnen oder Experten begleitet, einer Leitexpertin oder einem Leitexperten und einer Fachexpertin oder einem Fachexperten. Leitexpertinnen und Leitexperten verfügen über einen pädagogischen Hintergrund und sind hauptverantwortlich für den Prozess. Fachexpertinnen und Fachexperten vertreten den jeweiligen Fachbereich und sind hauptverantwortlich für die fachliche Beurteilung des Bildungsangebots.

Die beiden Expertinnen oder Experten überprüfen im Auftrag des SBFI, ob das Bildungsangebot die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss den rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt.

Sie überprüfen dabei die methodisch-didaktischen, die formalen sowie die fachlichen Vorgaben anhand von Indikatoren. Die Beurteilung erfolgt mittels Studium der Dokumente, Gesprächen mit der Schulleitung und der Leitung des Bildungsangebots und Audits vor Ort.

Die Expertinnen und Experten können bei Bedarf auch weitere Abklärungen ausserhalb des Bildungsangebots durchführen, z.B. durch Gespräche mit Organisationen der Arbeitswelt und anderen Anbietern, die ähnliche oder gleiche Bildungsangebote durchführen.

Die Expertinnen und Experten erstatten dem SBFI Bericht und geben am Ende des Verfahrens eine Empfehlung betreffend die Anerkennung des Bildungsangebots ab.

⁹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), SR 412.10

¹⁰ Vgl. Webseite SBFI: [Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen](#)

2 Ablauf des Anerkennungsverfahrens – Erstanerkennung

2.1 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen HF

Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens bildet der sogenannte Referenzlehrgang. Die Dokumentation zum vorgesehenen Referenzlehrgang ist sechs Monate vor dessen Beginn einzureichen. Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt rund drei Monate nach Abschluss des Referenzlehrgangs. Folgende Tabelle zeigt den Ablauf bei der erstmaligen Anerkennung eines Bildungsgangs HF.

| Phase | Schritte | Verantwortung | Geschätzter Zeitbedarf |
|--|--|-----------------------|--|
| Vorphase: Entwicklung des Bildungsgangs | 1. Bedarfsabklärung | Bildungsanbieter | 2-3 Monate |
| | 2. Erarbeitung Curriculum | | |
| | 3. Vorbereitung der Dokumentation | Bildungsanbieter | 2-3 Monate |
| Phase 1: Gesuch | 4. Einreichen des Gesuchs inkl. Dokumentation beim Standortkanton | Bildungsanbieter | 1 Monat |
| | 5. Weiterleitung an das SBFI (spätestens 6 Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs) | Kanton | 1 Monat |
| Phase 2: Vorprüfung des Gesuchs | 6. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten | SBFI | 2-3 Monate |
| | 7. Vorprüfung des Gesuchs inkl. Dokumentation | Leitexpertin/-experte | |
| Phase 3: Überprüfung des Referenzlehrgangs | 8. Eröffnung des Anerkennungsverfahrens | SBFI | Während des Referenzlehrgangs (24-36 Monate) |
| | 9. Überprüfung des Referenzlehrgangs | Expertinnen /Experten | |
| | 10. Berichterstattung und Empfehlung ans SBFI | Expertinnen/Experten | |
| Phase 4: Anerkennung | 11. Entscheid zur Anerkennung | SBFI | 1 Monat |

2.1.1 Vorphase Entwicklung des Bildungsgangs

1. Schritt Bedarfsabklärung

Der Bildungsanbieter klärt ab, ob für einen geplanten Bildungsgang HF eine ausreichende Nachfrage besteht, wobei er insbesondere die regionalen Branchenvertreterinnen und -vertreter konsultiert. Allenfalls ist eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern in Betracht zu ziehen.

2. Schritt Erarbeitung Curriculum

Für einen Bildungsgang HF erarbeitet der Bildungsanbieter ein Curriculum, das die definierten Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt. Unter Berücksichtigung der regionalen Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarkts und der bereits vorhandenen Bildungsangebote entwickelt der Bildungsanbieter ein klares Profil für das geplante Bildungsangebot, das den Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans entspricht.

3. Schritt Vorbereitung der Dokumentation

Der Bildungsanbieter erarbeitet die Dokumentation zum geplanten Bildungsgang HF gemäss den Vorgaben im Anhang 1 dieses Leitfadens. Der Aufbau der Dokumentation und die Referenzierung richten sich nach den dort aufgeführten Indikatoren. Zu jedem Indikator stellt die Bildungsinstitution die nötigen Nachweise zusammen.

2.1.2 Phase 1 Gesuch

4. Schritt Einreichen des Gesuchs inkl. Dokumentation beim Standortkanton

Der Anbieter reicht die Dokumentation zusammen mit dem Gesuchsformular¹¹ dem Standortkanton zur Stellungnahme ein.

Bildungsanbieter, die ein Bildungsangebot an mehreren Standorten durchführen (s. Kap. 2.3), reichen die gesamte Dokumentation über denjenigen Kanton ein, in dem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (=Leadkanton). Die übrigen Standortkantone werden vom Bildungsanbieter ebenfalls über das Gesuch informiert und leiten ihre Stellungnahme dem Leadkanton weiter.

5. Schritt Weiterleitung an das SBFJ

Der (Lead-)Kanton übermittelt die gesamte Dokumentation zusammen mit seiner Stellungnahme (und ggf. der Stellungnahme der weiteren Standortkantone) sechs Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs an das SBFJ. Die Unterlagen sind wenn möglich elektronisch via Filetransfer Service FTS beim SBFJ einzureichen.

Hinweis:

Der Filetransfer Service FTS ist das einzige von der Bundesverwaltung akzeptierte Datentransfersystem. Auf andere Formen der elektronischen Übermittlung ist zudem aus Gründen der Informationssicherheit zu verzichten.

Für die Übermittlung der Dokumentation via Filetransfer Service FTS an das SBFJ muss beim Sekretariat HF vorangehend ein Link und ein Passwort bestellt werden. Die entsprechenden Anweisungen sind auf der Website des SBFJ aufgeschaltet.

Wichtig:

Die Expertinnen/Experten haben Anrecht auf eine physische Dokumentation. Wenn sie dies wünschen, muss sie der Anbieter mit je einem physischen Gesuchsdossier bedienen.

¹¹ Vgl. Webseite SBFJ: [Anerkennungsverfahren HF](#)

2.1.3 Phase 2 Vorprüfung des Gesuchs

6. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten

Das SBFI nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und prüft, ob der Referenzlehrgang gemäss den Angaben auf dem Gesuchsformular gestartet werden kann. Ist dies der Fall, ernannt das SBFI die Expertinnen oder Experten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Deren Namen werden dem Bildungsanbieter bekanntgegeben.

Bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds hat dieser das Recht, die vorgeschlagenen Expertinnen/Experten abzulehnen und einen Ersatz zu beantragen. Ohne Einsprache wird das vollständige Gesuch zur Vorprüfung an die Leitexpertin/den Leitexperten weitergeleitet.

Hinweis:

Der Start des Referenzlehrgangs kann um höchstens ein Jahr verschoben werden. In diesem Fall ist eine Aktualisierung des Dossiers erforderlich. Wird die Ausbildung nach dieser einjährigen Frist nicht gestartet, wird das Gesuch zurückgewiesen.

7. Schritt Vorprüfung des Gesuchs inkl. Dokumentation

Die Leitexpertin/der Leitexperte prüft sämtliche Elemente des Gesuchs inkl. der Dokumentation und der Stellungnahme des Kantons. Es wird eine erste Bewertung der eingereichten Unterlagen vorgenommen mit dem Ziel abzuklären, ob die Voraussetzungen für den Start eines Anerkennungsverfahrens grundsätzlich gegeben sind. Die Dokumentation wird deshalb auf Vollständigkeit und grobe inhaltliche Konsistenz überprüft. Die Leitexpertin/der Leitexperte gibt zuhanden des SBFI eine Empfehlung bezüglich der Eröffnung des Anerkennungsverfahrens ab. Ist die Empfehlung der Leitexpertin/des Leitexperten ans SBFI positiv, werden von Seiten SBFI die nächsten Schritte zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens eingeleitet. Fällt die Empfehlung hingegen negativ aus, wird das Anerkennungsverfahren (vorerst) nicht eröffnet. Der Bildungsanbieter wird vom SBFI kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.

2.1.4 Phase 3 Überprüfung des Referenzlehrgangs

8. Schritt Eröffnung des Anerkennungsverfahrens

Fällt die Vorprüfung des Gesuchs im Grundsatz positiv aus, wird eine Kick-off Sitzung mit den verschiedenen Beteiligten (Vertretung der Schule, Expertinnen/Experten und Vertretung des SBFI) durchgeführt. Diese erfolgt in der Regel mit Start des Referenzlehrgangs. An der Sitzung werden die Angaben zum Verfahren mit den Beteiligten verifiziert, eine eventuelle rückwirkende Anerkennung des Bildungsgangs geklärt (s. Kasten) sowie allfällige Fragen zum Ablauf des Verfahrens oder zu den Unterlagen behandelt. Gestützt auf die Kick-off Sitzung entscheidet das SBFI in der Eröffnungsverfügung über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens.

Rückwirkende Anerkennung

Der Bildungsanbieter hat die Möglichkeit, dem SBFI mit dem Anerkennungsgesuch für einen Bildungsgang HF ein Gesuch um eine rückwirkende Anerkennung für bereits früher durchgeführte Bildungsgänge vorzulegen. Voraussetzung für eine rückwirkende Anerkennung ist, dass die früher durchgeführten Bildungsgänge keine wesentlichen Unterschiede zum aktuellen, im Anerkennungsverfahren geprüften Referenzlehrgang aufweisen und entsprechend die Vorgaben der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des jeweiligen Rahmenlehrplans erfüllen. Dies wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Expertinnen/Experten geprüft. Eine rückwirkende Anerkennung eines Bildungsgangs HF ist maximal bis ein Jahr vor der erstmaligen Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans möglich.

9. Schritt **Überprüfung des Referenzlehrgangs**

Die Expertinnen/Experten prüfen, ob der Referenzlehrgang die Anerkennungsvoraussetzungen und die Anforderungen gemäss den rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt. Gegebenenfalls prüfen die Expertinnen/Experten, ob die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anerkennung von früher gestarteten Bildungsgängen erfüllt sind. Die Überprüfung erfolgt in drei Phasen. Nach jeder Phase legen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Zwischenbericht vor. Die verschiedenen Phasen der Überprüfung des Referenzlehrgangs erfolgen gemäss den Angaben im Anhang 1 dieses Leitfadens.

1. Prüfung des Konzepts

In der ersten Phase wird geprüft, ob das Konzept des Bildungsgangs HF, d.h. dessen definierte Inhalte, Strukturen und Prozesse mit der MiVo-HF und zusätzlich mit den Anforderungen des Rahmenlehrplans übereinstimmen. Diese Prüfung vertieft die oben beschriebene Vorprüfung des Gesuchs. Das Konzept wird vor allem aufgrund der eingereichten Dokumentation und ein bis zwei Gesprächen mit der Leitung des Bildungsgangs geprüft. Die erste Phase dauert höchstens ein Jahr und wird vor Ende des ersten Jahres des Referenzlehrgangs abgeschlossen.

2. Prüfung der Umsetzung

Die zweite Phase dient der Prüfung der praktischen Realisierung des in Phase 1 dargestellten Konzepts. Die Expertinnen/Experten prüfen die geordnete und systematische Umsetzung des Konzepts in die Praxis. Dafür besuchen sie den Bildungsgang vor Ort und führen Interviews und einen moderierten Workshop mit der Schulleitung und Leitung des Bildungsgangs, Dozierenden und Studierenden durch. Die Phase 2 dauert ebenfalls ungefähr ein Jahr (bei 2-jährigen Bildungsgängen weniger) und wird bis zum Ende des zweiten Studienjahrs abgeschlossen.

3. Prüfung der laufenden Verbesserungen und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

In Phase 3 wird bewertet, wie die Bildungsinstitution die Umsetzung im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überwacht und evaluiert. Die Expertinnen/Experten prüfen, wie Verbesserungsmaßnahmen identifiziert, priorisiert, geplant und umgesetzt werden. Zudem besuchen und beurteilen die Expertinnen/Experten das abschliessende Qualifikationsverfahren, das zum Diplom HF führt. Die Phase 3 entspricht dem letzten Studienjahr.

10. Schritt **Berichterstattung und Empfehlung ans SBFI**

Die Expertinnen/Experten legen dem SBFI nach Abschluss des Referenzlehrgangs einen Schlussbericht mit einer Empfehlung zur Anerkennung, Anerkennung mit Vorbehalt oder Nicht-Anerkennung des Bildungsgangs vor.

2.1.5 Phase 4 **Anerkennung**

11. Schritt **Entscheid des SBFI**

Das SBFI prüft den Schlussbericht und entscheidet gestützt auf den Bericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten über die Anerkennung des geprüften Bildungsgangs HF. Das SBFI kann die Anerkennung auch unter Vorbehalt aussprechen sowie die Anerkennung ablehnen.

Der Entscheid über die Anerkennung wird dem Anbieter mittels der Anerkennungsverfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Ab dem in der Anerkennungsverfügung genannten Zeitpunkt (Unterschriftsdatum) sind die Bildungsanbieter berechtigt, den geschützten Titel zu vergeben.¹²

Die anerkannten Bildungsgänge HF und die entsprechenden geschützten Titel werden im Berufsverzeichnis aufgeführt. Die geschützten Titel und die Bezeichnung der Bildungsgänge sind in den Anhängen der MiVo-HF festgelegt.

¹² Vgl. [Webseite](#) SBFI: [Empfehlungen und Vorgaben für die Gestaltung der HF-Diplome](#)

2.2 Verfahren zur Anerkennung von Nachdiplomstudien HF

Nachdiplomstudien HF sind ein Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen und bauen in der Regel auf den vermittelten Inhalten und Kompetenzen eines Bildungsgangs HF auf. Sie sind Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden¹³ Bildungsgang HF anbieten. Ausgenommen von dieser Regel sind Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen.¹⁴

Der Bildungsanbieter entwickelt ein Angebot, das die Vorgaben der MiVo-HF erfüllt. Bei den Nachdiplomstudien HF, die auf einem Rahmenlehrplan basieren, müssen dessen Anforderungen zusätzlich erfüllt werden.

Der Ablauf für das Anerkennungsverfahren für Nachdiplomstudien HF entspricht grundsätzlich demjenigen für das Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge (s. Kap. 2.1). Für die Dokumentation zum geplanten Nachdiplomstudium HF gelten für Nachdiplomstudien HF mit Rahmenlehrplan die Vorgaben und Indikatoren gemäss Anhang 2 und für Nachdiplomstudien ohne Rahmenlehrplan gemäss Anhang 3 dieses Leitfadens. Beim Schritt 9 «Überprüfung des Referenzlehrgangs» werden die Phasen 2 und 3 zusammengefasst, da ein Nachdiplomstudium in der Regel von kürzerer Dauer ist als ein Bildungsgang HF. Bei der Eröffnung eines Anerkennungsverfahrens findet ausserdem in der Regel keine Kick-off-Sitzung statt. Nachdiplomstudien HF, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, können nicht rückwirkend anerkannt werden.

Die anerkannten Nachdiplomstudien HF und die entsprechenden geschützten Titel werden im Berufsverzeichnis aufgeführt.

2.3 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen oder Nachdiplomstudien HF an mehreren Standorten

Reicht ein Bildungsanbieter ein Anerkennungsgesuch für einen Bildungsgang oder ein Nachdiplomstudium HF an mehreren Standorten (in einem oder mehreren Kantonen) ein, ist für jeden Standort ein eigener Referenzlehrgang zu bestimmen. Starten alle Referenzlehrgänge innerhalb eines Jahres, ist ein gemeinsames Anerkennungsverfahren möglich.

Dabei werden Anerkennungskriterien, welche für alle Standorte gleich ausfallen (u.a. Curriculum, Studienreglement), nur einmal beurteilt. Gesondert pro Standort werden die standortspezifischen Kriterien geprüft, d.h. insbesondere die Vorgaben zu Standort und Infrastruktur und zur Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen.

Bis ein Jahr nach Start des Referenzlehrgangs bzw. der Referenzlehrgänge können weitere Standorte mit Referenzlehrgang in das laufende Anerkennungsverfahren aufgenommen werden. Die für den weiteren Standort geltenden spezifischen Unterlagen müssen vom Bildungsanbieter über den betreffenden Kanton beim SBFJ eingereicht werden (Informationen zu Standort und Infrastruktur, Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen).

Möchte ein Bildungsanbieter zu einem späteren Zeitpunkt einen Bildungsgang HF an einem weiteren Standort oder weiteren Standorten anerkennen lassen, so ist dies nach Abschluss des laufenden Verfahrens in einem vereinfachten, summativen Verfahren möglich (s. Kapitel 4.2).

¹³ Ein Nachdiplomstudium kann frühestens dann starten, wenn ein Bildungsgang des Bildungsanbieters die erste Hälfte des Anerkennungsverfahrens erfolgreich durchlaufen hat.

¹⁴ Vgl. Nachdiplomstudien Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege

3 Ablauf der Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (vereinfachte Verfahren)

Bei den Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF (Art. 22 Abs. 1 MiVo-HF) und nach Ablauf der Anerkennungsfrist von Nachdiplomstudien HF ohne Rahmenlehrplan (Art. 22 Abs. 2 MiVo-HF) handelt es sich um vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF. Dabei erfolgt die Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge grundsätzlich im Rahmen eines summarischen Verfahrens. Der Überprüfungsradius wird abhängig vom Anlass der Überprüfung festgelegt. Das SBFI beauftragt Expertinnen oder Experten mit der Überprüfung der Anerkennung.

3.1 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans

Die Genehmigung eines Rahmenlehrplans wird hinfällig, sofern die jeweilige Trägerschaft beim SBFI nicht innerhalb von sieben Jahren nach der letzten Genehmigung eine Erneuerung der Genehmigung beantragt.¹⁵ Nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans überprüft das SBFI mittels eines vereinfachten Verfahrens die Auswirkungen der Änderungen des Rahmenlehrplans auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF. Dabei steht in der Regel die Qualitätssicherung im Vordergrund. Im jeweiligen Rahmenlehrplan ist die Frist aufgeführt, bis wann die Anbieter der betroffenen Bildungsgänge HF spätestens das Gesuch um Überprüfung der Anerkennung einreichen müssen.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf des vereinfachten Verfahrens:

| Phase | Schritte | Verantwortung | Geschätzter Zeitbedarf |
|---|--|--------------------------|------------------------|
| Phase 1 Gesuch | 1. Vorbereitung des Gesuchs | Bildungsanbieter | 1-2 Monate |
| | 2. Einreichen des Gesuchs beim SBFI und Information an Kanton | Bildungsanbieter | 1 Monat |
| | 3. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten | SBFI | 1-2 Monate |
| | 4. Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung | SBFI | |
| Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots | 5. Überprüfung der eingereichten Unterlagen | Expertinnen und Experten | 1-2 Monate |
| | 6. Audit beim Bildungsanbieter | Expertinnen und Experten | 1-2 Monate |
| | 7. Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI | Expertinnen und Experten | 1-2 Monate |
| Phase 3 Anerkennung | 8. Entscheid zur Anerkennung | SBFI | 1 Monat |

¹⁵ Vgl. Art. 9 MiVo-HF

3.1.1 Phase 1 Gesuch

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs: Einzureichende Unterlagen (in Selbstdeklaration)

Der Bildungsanbieter erstellt nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) mit den einzureichenden Unterlagen gemäss Anhang 4 dieses Leitfadens.

In einem ersten Prosateil erläutert der Bildungsanbieter die vorgenommenen oder vorgesehenen Änderungen seit der letzten Anerkennung durch das SBFI und verweist auf den entsprechenden Indikator (gemäss Indikatorenliste in den Anhängen 1 und 2). Er legt die von den Änderungen betroffenen Dokumente bei.

Zusätzlich zum Prosateil und den von den Änderungen betroffenen Dokumenten reicht der Bildungsanbieter die weiteren geforderten Dokumente/Nachweise ein (s. Anhang 4, Kap. 2.3).

2. Schritt Einreichen des Gesuchs beim SBFI und Information an Kanton

Der Bildungsanbieter reicht die zusammengestellten Unterlagen beim SBFI ein. Das Gesuchsdossier umfasst auch ein Begleitschreiben, welches zur Information auch dem Standortkanton zugestellt wird. Die Unterlagen sind wenn möglich elektronisch via Filetransfer Service FTS beim SBFI einzureichen.

Hinweis:

Der Filetransfer Service FTS ist das einzige von der Bundesverwaltung akzeptierte Datentransfersystem. Auf andere Formen der elektronischen Übermittlung ist zudem aus Gründen der Informationssicherheit zu verzichten.

Für die Übermittlung der Dokumentation via Filetransfer Service FTS an das SBFI muss beim Sekretariat HF vorangehend ein Link und ein Passwort bestellt werden. Die entsprechenden Anweisungen sind auf der Website des SBFI aufgeschaltet.

Wichtig:

Die Expertinnen/Experten haben Anrecht auf eine physische Dokumentation. Wenn sie dies wünschen, muss sie der Anbieter mit je einem physischen Gesuchsdossier bedienen.

3. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten

Das SBFI nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und ernennt eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten sowie eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten.¹⁶ Die ernannten Expertinnen/Experten werden dem Bildungsanbieter mit der Möglichkeit der Ablehnung im Falle eines Ausstands bekanntgegeben.

4. Schritt Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung

Das SBFI eröffnet das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (Eröffnungsverfügung).

3.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots

5. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Expertinnen/Experten überprüfen die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und des Rahmenlehrplans und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

¹⁶ Je nach Umfang der Änderungen am Rahmenlehrplan bzw. Bildungsgang kann nur eine Leitexpertin/ein Leitexperte ernannt werden.

6. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führen die Expertinnen/Experten ein Audit beim Bildungsanbieter durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden von den Expertinnen/Experten vorgängig festgelegt und dem Bildungsanbieter mitgeteilt.

7. Schritt Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI

Nach dem Audit reichen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF ein.

3.1.3 Phase 3 Anerkennung

8. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Schlussbericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten, über die Bestätigung die Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF. Der Entscheid wird dem Anbieter mittels Verfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Sollte gestützt auf den Schlussbericht die Anerkennung nicht bestätigt werden können, wird das SBFI mit dem Bildungsanbieter in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.2 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Nachdiplomstudiums HF ohne Rahmenlehrplan nach Ablauf der Anerkennungsfrist

Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, ist auf sieben Jahre befristet¹⁷. Der Bildungsanbieter muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der siebenjährigen Frist beim SBFI ein Gesuch um eine Überprüfung der Anerkennung einreichen. Das SBFI leitet anschliessend ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren ein.

| Phase | Schritte | Verantwortung | Geschätzter Zeitbedarf |
|---|---|--------------------------|------------------------|
| Phase 1 Gesuch | 1. Vorbereitung des Gesuchs | Bildungsanbieter | 1-2 Monate |
| | 2. Einreichen des Gesuchs beim SBFI | Bildungsanbieter | 1 Monat |
| | 3. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten | SBFI | 1-2 Monate |
| | 4. Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung | SBFI | |
| Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots | 5. Überprüfung der eingereichten Unterlagen | Expertinnen und Experten | 1-2 Monate |
| | 6. Audit beim Bildungsanbieter | Expertinnen und Experten | 1-2 Monate |
| | 7. Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI | Expertinnen und Experten | 1-2 Monate |
| Phase 3 Anerkennung | 8. Entscheid zur Anerkennung | SBFI | 1 Monat |

¹⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 2 MiVo-HF

3.2.1 Phase 1 Gesuch

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs: Einzureichende Unterlagen (in Selbstdeklaration)

Der Bildungsanbieter erstellt ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) mit den einzureichenden Unterlagen gemäss Anhang 4.

In einem ersten Prosateil erläutert der Bildungsanbieter die vorgenommenen oder vorgesehenen Änderungen seit der letzten Anerkennung durch das SBFJ und verweist auf den entsprechenden Indikator (gemäss Indikatorenliste im Anhang 3). Er legt die von den Änderungen betroffenen Dokumente bei.

Zusätzlich zum Prosateil und den von den Änderungen betroffenen Dokumenten reicht der Bildungsanbieter die weiteren geforderten Dokumente/Nachweise ein (s. Anhang 4, Kap. 2.3).

2. Schritt Einreichen des Gesuchs ans SBFJ

Der Bildungsanbieter reicht die zusammengestellten Unterlagen mit einem Begleitschreiben beim SBFJ ein. Die Unterlagen sind wenn möglich elektronisch via Filetransfer Service FTS beim SBFJ einzureichen.

Hinweis:

Der Filetransfer Service FTS ist das einzige von der Bundesverwaltung akzeptierte Datentransfersystem. Auf andere Formen der elektronischen Übermittlung ist zudem aus Gründen der Informationssicherheit zu verzichten.

Für die Übermittlung der Dokumentation via Filetransfer Service FTS an das SBFJ muss beim Sekretariat HF vorangehend ein Link und ein Passwort bestellt werden. Die entsprechenden Anweisungen sind auf der Website des SBFJ aufgeschaltet.

Wichtig:

Die Expertinnen/Experten haben Anrecht auf eine physische Dokumentation. Wenn sie dies wünschen, muss sie der Anbieter mit je einem physischen Gesuchsdossier bedienen.

3. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten

Das SBFJ nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und ernennt eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten sowie eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten.¹⁸ Die ernannten Expertinnen/Experten werden dem Bildungsanbieter mit der Möglichkeit der Ablehnung im Falle eines Ausstands bekanntgegeben.

4. Schritt Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung

Das SBFJ eröffnet das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (Eröffnungsverfügung).

3.2.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots

5. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Expertinnen/Experten prüfen die eingereichten Dokumente hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

6. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führen die Expertinnen/Experten ein Audit beim Bildungsanbieter durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die

¹⁸ Je nach Umfang der Änderungen am Nachdiplomstudium HF kann nur eine Leitexpertin/ein Leitexperte ernannt werden.

konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden von den Expertinnen/Experten vorgängig festgelegt und dem Bildungsanbieter mitgeteilt.

7. Schritt **Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI**

Nach dem Audit reichen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Nachdiplomstudiums HF ein.

3.2.3 Phase 3 **Anerkennung**

8. Schritt **Entscheid zur Anerkennung**

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Schlussbericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten, ob die Anerkennung des Nachdiplomstudiums HF erneuert bzw. bestätigt werden kann oder nicht. Der Entscheid wird dem Anbieter mittels Verfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Sollte gestützt auf den Bericht die Anerkennung nicht erneuert bzw. bestätigt werden können, wird das SBFI mit dem Bildungsanbieter in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen

3.3 Verhältnis der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI und der Aufsicht der Kantone

Die periodische Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF bzw. Nachdiplomstudien HF durch das SBFI als Anerkennungsinstanz soll die inhaltliche Qualitätssicherung und dabei insbesondere die Umsetzung des jeweiligen Rahmenlehrplans sicherstellen.

Die periodische Überprüfung der Anerkennung entlastet als Nebeneffekt die Kantone bei der Aufsicht über die inhaltlichen Aspekte der Bildungsgänge HF, ersetzt die Aufsicht an sich aber nicht. Die Kantone bleiben verantwortlich für die Aufsicht über die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen. Sie üben die Aufsicht über alle höheren Fachschulen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung deren Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF aus. Dies unabhängig davon, ob der Kanton mit dem Anbieter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat bzw. für den Bildungsgang HF bzw. das Nachdiplomstudium HF Beiträge spricht, oder nicht.¹⁹

¹⁹ Vgl. Webseite SBFI: [Höhere Fachschulen: Aufsicht und Rechtsmittelweg](#)

4 Ablauf weitere vereinfachte Anerkennungsverfahren

Weitere vereinfachten Anerkennungsverfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF stellen die Überprüfung der Anerkennung infolge einer wesentlichen Änderung am Bildungsangebot (Kap. 4.1) sowie das Verfahren für bereits anerkannte Bildungsgänge an weiteren Standorten dar (Kap. 4.2). Dabei erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines summarischen Verfahrens. Das SBFI beauftragt Expertinnen oder Experten mit der Prüfung.

4.1 Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge einer wesentlichen Änderung am Bildungsangebot

Nimmt ein Bildungsanbieter wesentliche inhaltliche, konzeptionelle, organisatorische oder infrastrukturelle Änderungen an einem Bildungsgang oder Nachdiplomstudium HF vor, muss er diese dem Kanton²⁰ melden. Das SBFI überprüft mittels eines vereinfachten Verfahrens die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf die Anerkennung des betroffenen Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF. Dabei steht die Sicherstellung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen im Vordergrund.

Die Meldung der Änderung muss spätestens 6 Monate nach erfolgter Umsetzung der Änderung beim Bildungsgang oder Nachdiplomstudium HF beim zuständigen Kanton erfolgen.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf des vereinfachten Verfahrens:

| Phasen | Schritte | Verantwortung | Geschätzter Zeitbedarf |
|---|--|--------------------------|------------------------|
| Phase 1 Gesuch | 1. Meldung der Änderung dem zuständigen Kanton | Bildungsanbieter | 1 Monat |
| | 2. Erste Beurteilung der Änderung und Weiterleitung ans SBFI | Kanton | 1 Monate |
| | 3. Beurteilung der Änderung auf ihre Wesentlichkeit und Nominierung der Expertinnen oder Experten | SBFI | 1- 2 Monate |
| Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots | 4. Überprüfung der eingereichten Unterlagen | Expertinnen und Experten | 1 Monat |
| | 5. Audit beim Bildungsanbieter | Expertinnen und Experten | 1 Monat |
| | 6. Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI | Expertinnen und Experten | 1 Monat |
| Phase 3 Anerkennung | 7. Entscheid zur Anerkennung | SBFI | 1 Monat |

²⁰ Mit Abschluss des Anerkennungsverfahrens üben die Kantone die Aufsicht über die eidgenössisch anerkannten Bildungsangebote der höheren Fachschulen aus (Art. 29 Abs. 5 BBG).

4.1.1 Phase 1 Gesuch

1. Schritt Meldung der Änderung dem zuständigen Kanton

Bei inhaltlichen, konzeptionellen, organisatorischen oder infrastrukturellen wesentlichen Änderungen eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF meldet der Bildungsanbieter dies dem zuständigen Standortkanton. Der Bildungsanbieter erstellt dafür ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) zu den Änderungen, die er beim Bildungsgang oder Nachdiplomstudium HF seit der letzten Anerkennung vorgenommen hat: Der Bildungsanbieter beschreibt die vorgenommenen Änderungen und verweist auf den entsprechenden Indikator (gemäss Indikatorenliste in den Anhängen 1-3). Er legt die von den Änderungen betroffenen Dokumente bei. Der Bildungsanbieter reicht die zusammengestellten Unterlagen beim Kanton ein.

2. Schritt Erste Beurteilung der Änderung und Weiterleitung ans SBFI

Der Kanton nimmt eine erste Beurteilung der Änderung hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit vor, stellt bei Bedarf Nachfragen und leitet dem SBFI anschliessend das Gesuchsdossier zusammen mit einer Einschätzung weiter. Die Unterlagen sind wenn möglich elektronisch via Filetransfer Service FTS beim SBFI einzureichen.

Hinweis:

Der Filetransfer Service FTS ist das einzige von der Bundesverwaltung akzeptierte Datentransfersystem. Auf andere Formen der elektronischen Übermittlung ist zudem aus Gründen der Informationssicherheit zu verzichten.

Für die Übermittlung der Dokumentation via Filetransfer Service FTS an das SBFI muss beim Sekretariat HF vorangehend ein Link und ein Passwort bestellt werden. Die entsprechenden Anweisungen sind auf der Website des SBFI aufgeschaltet.

Wichtig:

Die Expertinnen/Experten haben Anrecht auf eine physische Dokumentation. Wenn sie dies wünschen, muss sie der Anbieter mit je einem physischen Gesuchsdossier bedienen.

3. Schritt Beurteilung der Änderung auf ihre Wesentlichkeit und Nominierung der Expertinnen oder Experten

Das SBFI prüft die Änderung am Bildungsgang oder Nachdiplomstudium HF auf ihre Wesentlichkeit und legt das weitere Vorgehen fest. Wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, beauftragt das SBFI je nach Art der Änderung eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten und/oder eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten. Wird die Änderung als unwesentlich eingestuft, so findet keine weitere Überprüfung statt und der Bildungsanbieter erhält vom SBFI ein Bestätigungsschreiben. Steht die Überprüfung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans kurz bevor, kann die Überprüfung der eingereichten Unterlagen zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots

4. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Expertinnen/Experten überprüfen die Auswirkungen der wesentlichen Änderung auf die Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF. Sie prüfen die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und des Rahmenlehrplans und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

5. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führen die Expertinnen/Experten ein Audit beim Bildungsanbieter durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Konformität der Anforderungen gemäss MiVo-HF und des gültigen Rahmenlehrplans. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden von den Expertinnen/Experten vorgängig festgelegt und dem Bildungsanbieter mitgeteilt.

6. Schritt Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI

Nach dem Audit reichen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF ein.

4.1.3 Phase 3 Anerkennung

7. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Bericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten, ob die Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF bestätigt werden kann oder nicht. Der Entscheid wird dem Anbieter schriftlich eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Sofern gestützt auf den Bericht die Anerkennung nicht bestätigt werden kann, wird das SBFI mit dem Bildungsanbieter in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

4.2 Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs HF an einem weiteren Standort

Hat ein Bildungsanbieter das Anerkennungsverfahren (Erstanerkennung) für einen Bildungsgang an einem oder mehreren Standorten bereits abgeschlossen und möchte den Bildungsgang an einem weiteren Standort anerkennen lassen, kann dies grundsätzlich in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Bedingung hierfür ist, dass es sich – mit Ausnahme der Spezifika des Standorts – um den gleichen Bildungsgang handelt (u.a. hinsichtlich Lernstunden und Angebotsform, Aufbau, Curriculum, Studienreglement und abschliessendem Qualifikationsverfahren). Ausserdem muss der Bildungsanbieter den Bildungsgang am anerkannten Standort bzw. an mindestens einem anerkannten Standort weiterhin anbieten.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines summativen Verfahrens. Grundlage des Verfahrens bildet nicht ein Referenzlehrgang, sondern es werden lediglich die standortspezifischen Kriterien für den weiteren Standort geprüft, d.h. namentlich die Vorgaben zu Standort und Infrastruktur und zur Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen. Diejenigen Anerkennungskriterien, welche gleich zum bereits anerkannten Standort bzw. Standorten ausfallen, werden grundsätzlich nicht nochmals beurteilt.

Das vereinfachte Verfahren wird eröffnet, wenn ein Bildungsgang am weiteren Standort gestartet hat.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf dieses vereinfachten Verfahrens:

| Phase | Schritte | Verantwortung | Geschätzter Zeitbedarf |
|---|---|--------------------------|------------------------|
| Phase 1 Gesuch für weiteren Standort | 1. Vorbereitung des Gesuchs | Bildungsanbieter | 1-2 Monate |
| | 2. Einreichen des Gesuchs beim Standortkanton | Bildungsanbieter | 1 Monat |
| | 3. Weiterleitung durch den Standortkanton ans SBFI | Kanton | |
| | 4. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Leitexpertin oder des Leitexperten | SBFI | 1-2 Monate |
| | 5. Eröffnung des Anerkennungsverfahrens | SBFI | |
| Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs am weiteren Standort | 6. Überprüfung der eingereichten Unterlagen | Expertinnen und Experten | 1 -2 Monate |
| | 7. Audit beim Bildungsanbieter | Expertinnen und Experten | |
| | 8. Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI | Expertinnen und Experten | 1 Monat |
| Phase 3 Anerkennung | 9. Entscheid zur Anerkennung | SBFI | 1 Monat |

4.2.1 Phase 1 Gesuch für weiteren Standort

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs

Der Bildungsanbieter erstellt ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) gemäss Vorgaben im Anhang 5 dieses Leitfadens. Das Gesuchsdossier enthält zum einen die standortspezifischen Unterlagen zum Bildungsgang am weiteren Standort mit den geforderten Dokumenten/Nachweisen zu den aufgeführten Indikatoren. Zusätzlich legt der Bildungsanbieter die weiteren, nicht standortspezifischen Unterlagen

zum Bildungsgang bei. Diese dienen der Information des Kantons des weiteren Standorts und der Expertinnen/Experten und werden im vereinfachten Verfahren grundsätzlich nicht nochmals beurteilt.

2. Schritt Einreichen des Gesuchs beim Standortkanton

Der Anbieter reicht das Gesuchsdossier zusammen mit dem Gesuchsformular²¹ dem Kanton, in dem sich der weitere Standort befindet (=Standortkanton), zur Stellungnahme ein. Der Kanton, in dem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (=Leadkanton), wird vom Bildungsanbieter über das Gesuch informiert.

3. Schritt Weiterleitung an das SBFJ

Der Standortkanton übermittelt das gesamte Gesuch zusammen mit seiner Stellungnahme an das SBFJ. Die Unterlagen sind wenn möglich elektronisch via Filetransfer Service FTS beim SBFJ einzureichen. Der Leadkanton wird vom Standortkanton über die Stellungnahme informiert.

Hinweis:

Der Filetransfer Service FTS ist das einzige von der Bundesverwaltung akzeptierte Datentransfersystem. Auf andere Formen der elektronischen Übermittlung ist zudem aus Gründen der Informationssicherheit zu verzichten.

Für die Übermittlung der Dokumentation via Filetransfer Service FTS an das SBFJ muss beim Sekretariat HF vorangehend ein Link und ein Passwort bestellt werden. Die entsprechenden Anweisungen sind auf der Website des SBFJ aufgeschaltet.

Wichtig:

Die Expertinnen/Experten haben Anrecht auf eine physische Dokumentation. Wenn sie dies wünschen, muss sie der Anbieter mit je einem physischen Gesuchsdossier bedienen.

4. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Leitexpertin oder des Leitexperten

Das SBFJ nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und ernennt die Leitexpertin oder den Leitexperten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Nach Möglichkeit ernennt das SBFJ dieselbe Leitexpertin/denselben Leitexperten, welche/welcher das Anerkennungsverfahren für den Bildungsgang am bereits anerkannten Standort durchgeführt hat. Gegebenenfalls kann das SBFJ zusätzlich eine Fachexpertin oder einen Fachexperten ernennen, falls eine Bewertung aus fachlicher Sicht erforderlich ist. Die ernannten Expertinnen/Experten werden dem Bildungsanbieter mit der Möglichkeit der Ablehnung im Falle eines Ausstandsgrunds bekanntgegeben.

5. Schritt Eröffnung des Anerkennungsverfahrens

Nach Start des Bildungsgangs am weiteren Standort eröffnet das SBFJ das vereinfachte Anerkennungsverfahren (Eröffnungsverfügung).

4.2.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs am weiteren Standort

6. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Leitexpertin/der Leitexperte überprüft die eingereichten Unterlagen zum Standort hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und dem Rahmenlehrplan und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

²¹ Vgl. Webseite SBFJ: [Anerkennungsverfahren HF](#)

7. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen überprüft die Leitexpertin/der Leitexperte die Infrastruktur vor Ort.

8. Schritt Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI

Nach dem Audit reicht die Leitexpertin/der Leitexperte dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Anerkennung des Bildungsgangs HF am weiteren Standort ein.

4.2.3 Phase 3 Anerkennung

9. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI prüft den Schlussbericht und entscheidet gestützt auf den Bericht und die Empfehlung der Leitexpertin/des Leitexperten über die Anerkennung des Bildungsgangs am weiteren Standort.

Der Entscheid über die Anerkennung wird dem Anbieter mittels der Anerkennungsverfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen, der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Ab dem in der Anerkennungsverfügung genannten Zeitpunkt (Unterschriftsdatum) ist der Bildungsanbieter berechtigt, den geschützten Titel am Standort zu vergeben.²²

Der anerkannte Bildungsgang am weiteren Standort und der entsprechende geschützte Titel wird im Berufsverzeichnis aufgeführt.

²² Vgl. [Webseite SBFI: Empfehlungen und Vorgaben für die Gestaltung der HF-Diplome](#)

5 Anhang

5.1 Anhänge zum Leitfaden

Bildungsanbieter erstellen für die Einreichung des Gesuchs zur Anerkennung oder Überprüfung der Anerkennung ihres Bildungsangebots eine Dokumentation, die über die Kriterien/Indikatoren gemäss zutreffendem Anhang Auskunft gibt und die geforderten Nachweise enthält. Die Anhänge zum Leitfaden mit den Kriterien/Indikatoren pro Bildungsangebot finden Sie auf der Webseite des SBFI zu den [Anerkennungsverfahren](#):

- Anhang 1: Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen HF
- Anhang 2: Verfahren zur Anerkennung Nachdiplomstudien HF mit Rahmenlehrplan
- Anhang 3: Verfahren zur Anerkennung Nachdiplomstudien HF ohne Rahmenlehrplan
- Anhang 4: Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF
- Anhang 5: Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs HF an einem weiteren Standort

5.2 Informationen und Links

SBFI – [Höhere Fachschulen](#)

SBFI – [Anerkennungsverfahren](#)

SBFI – [Höhere Berufsbildung](#)

SBFI Berufsverzeichnis – [Bildungsgänge HF](#)

SBFI Berufsverzeichnis – [Rahmenlehrpläne HF](#)

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, [BBG](#))

Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen ([MiVo-HF](#))

5.3 Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Berufs- und Weiterbildung

Höhere Berufsbildung

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Tel.: +41 58 462 80 66

info.hf@sbfi.admin.ch